

Probezeit

Die erste Fahrerlaubnis (Klasse A, A1, B und BE) wird auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

Die Klassen AM, L und T werden nicht auf Probe erteilt. Daher kann auch keine Probezeit angerechnet werden.

Beispiel: Wenn die Klasse A1 mit 16 erworben wurde, wird für Klasse B keine zusätzliche Probezeit gefordert.

Hat man jedoch die Klasse AM, beginnt die Probezeit erst mit dem Erwerb der Klasse B.

Wird während der Probezeit ein A-Verstoß oder zwei B-Verstöße begangen, verlängert sich die Probezeit sich einmalig um zwei Jahre und man muss an einem Aufbauseminar teilnehmen.

A-Verstoß = schwerwiegender Verstoß

B-Verstoß = weniger schwerwiegender Verstoß

Ob eine Zuwiderhandlungen ein A-Verstoß oder ein B-Verstoß ist, wird im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog veröffentlicht. In der Spalte „FaP-Pkt“ steht dann A oder B und daneben die Anzahl der „Punkte“ für das Fahreignungsregister.

Falls jemand googlen möchte:

Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog

Kraftfahrt-Bundesamt

24932 Flensburg

Rechtsgrundlagen:

§ 2a Straßenverkehrsgesetz

§ 32 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Anlage 12 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)